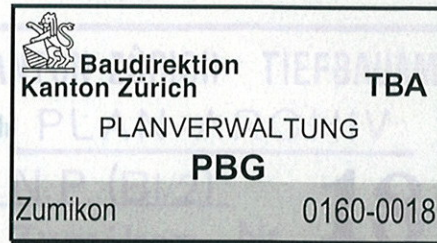


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 14. November 1957.**



**3924. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 23. September 1957 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. August 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mettlen in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 10. September 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 21. September 1957 keine Rekurse ein.

Das Gebiet des Quartierplanes Mettlen in Zumikon wird im Nordosten und Nordwesten von der bestehenden bzw. der projektierten verlegten Kapfstrasse, im Südwesten von der Forch- und im Südosten von der projektierten Mettlacherstrasse begrenzt. Die Erschliessung des Innern des Quartierplangebietes erfolgt durch eine parallel zur Forchstrasse verlaufende Quartierstrasse. An dieser sowie an der Mettlacherstrasse wurden Baulinien mit einem Abstand von je 16 m, an der bestehenden Kapfstrasse solche von ~~18 m~~ Abstand festgesetzt. Für die Forch- und die projektierte verlegte Kapfstrasse liegen bereits genehmigte Baulinien vor.

*Fehler, gem. Plan ist es  
20 m*

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 26. August 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mettlen mit den Baulinien der Kapf-, der projektierten Mettlacher- und einer projektierten Quartierstrasse in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 14. November 1957.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*